

Modellfliegerclub " Recknitztal " e. V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Modellfliegerclub " Recknitztal " e. V., hat seinen Sitz in Rostock, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
Zweck des Vereins ist die Förderung des Flugmodellsports als Hobby und Erholung.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der mindestens 8 Jahre alt ist. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Wohnsitz und Tätigkeit an den Vorstand zu richten. Mit Unterschrift des Aufnahmeantrages wird die Satzung sowie die Höhe des Beitrages und Aufnahmegebühr anerkannt. Minderjährige bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme wird nach einem Jahr Probezeit wirksam, wenn der Vorstand über die Würdigkeit der Mitgliedschaft entschieden hat.

Der Verein unterscheidet :

- a) aktive Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt aus dem Verein

Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

- c) durch Ausschluß des Mitgliedes

Der Ausschluß erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher

Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gründe für einen Ausschluß wären z.B. Mißachtung der Zahlungs- und Treuepflicht, sowie wiederholte Verletzung der Modellflugordnung. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Ehrenmitglied

Wenn ein Mitglied sich in dem Verein besonders verdient gemacht hat, so kann es zum Ehrenmitglied erklärt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktive Mitglieder haben das Recht, die Vereinsanlagen zu benutzen, und die Pflicht diese zu erhalten. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der aktiven Mitglieder, sind aber von allen Pflichten befreit. Beim Ausscheiden aus dem Verein haben die Mitglieder keinen Anspruch auf dessen Vermögen.

§ 6 Beiträge

Die Beiträge bestehen aus:

- a) Aufnahmegebühr
- b) Jahresbeitrag
- c) Aufbaustunden
- d) Umlage

Gründungsmitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit. Die Jahresbeiträge werden auf der Jahresabschlußversammlung für das kommende Jahr mit einfacher Mehrheit neu beschlossen und sind im voraus zum 1. Januar des kommenden Jahres zu entrichten. Umlagen sind außerordentlich und kommen in Betracht, wenn finanzieller Sonderbedarf oder unerwartete Fehlbestände auftreten. Über die Notwendigkeit und Höhe der Umlage entscheidet der Verein. Das gleiche gilt für die Aufbaustunden. Diese können auch finanziell oder materiell geleistet werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Bei Bedarf kann ein Jugendreferent in den Vorstand gewählt werden. Die Wahl erfolgt jeweils auf 2 Jahre. In den Vorstand können alle geschäftsfähigen Mitglieder gewählt werden, die zur Wahl vorgeschlagen werden und die Kandidatur annehmen. Die Wahl erfolgt in offener oder auf Antrag in geheimer Abstimmung. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet die Wahl. Eine Wiederwahl ist zulässig. Gesetzlicher Vertreter des Vereins ist der erste oder der zweite Vorsitzende gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die als gesetzliche Vertreter des Vereins handelnden Mitglieder sind an Gesetz, Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand ist für die interne Ordnung des Vereins verantwortlich und gegenüber den Mitgliedern und sonstigen Dritten berechtigt, den allgemeinen Vereinsbetrieb zu regeln. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

§ 8

Jahreshauptversammlung

Einmal in jedem Kalenderjahr hat eine ordentliche Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Vom Vorstand sind mindestens zwei Wochen im voraus Zeit, Ort und Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Vorstandswahl sofern eine Neuwahl erforderlich
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Gebührenordnung

Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und durch die gesetzlichen Vertreter des Vereins zu unterzeichnen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder einem Drittel aller Mitglieder einberufen werden.

§ 9

Kassenwesen

Die Kassenführung des Vorstandes unterliegt der Prüfung von zwei Kassenprüfern, von denen in jeder ordentlichen Jahreshauptversammlung mindestens einer neu zu wählen ist. Die zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins erforderlichen Verfügungen können nur von dem ersten oder zweiten Vorsitzen gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes getroffen werden.

§ 10

Satzungsänderung

Vorstehende Satzung kann durch die Jahreshauptversammlung geändert werden. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 11

Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen. Der Vorstand bleibt bis zur Vollendung der Auflösung in Tätigkeit. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Tierheim Schlage. Diese Mittel dürfen nur zur Pflege der Tiere eingesetzt werden.

§ 12

Haftung, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Verein und die für den Verein handelnden Personen haften nur für eigenes Verschulden und nur für vorsätzliches Verhalten. Im übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen. Erfüllungsort für alle Leistungen des des Vereins und alle gegenüber dem Verein zu erbringenden Leistungen ist Rostock.

§ 13

Gebührenordnung

Die Gebührenordnung wird jährlich in der Jahreshauptversammlung neu beschlossen.

Rostock den 22. 10. 1995

R. B. B.
L. C.
U. B. B.
B. B. B.
E. B. B.
F. B. B.
S. B. B.

E. B. B.
K. B. B.
M. B. B.
A. B. B.
T. B. B.
M. B. B.
S. B. B.